

BVGer D-2510/2016 vom 4. Mai 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-05-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2510_2016

FR: TAF D-2510/2016 du 4 mai 2017

IT: TAF D-2510/2016 del 4 maggio 2017

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Über Beschwerden gegen Verfügungen, die gestützt auf das Asylgesetz (AsylG, SR 142.31) durch das SEM erlassen worden sind, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich (mit Ausnahme von Verfahren betreffend Personen, gegen die ein Auslieferungersuchen des Staates vorliegt, vor welchem sie Schutz suchen) endgültig (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31-33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht können im Anwendungsbereich des AsylG die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2

Der Beschwerdeführer ist legitimiert; auf seine frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 37 VGG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG).

E. 3

Die Beschwerdeeingabe richtet sich ausschliesslich gegen die Ablehnung des Asylgesuchs, die Feststellung des SEM, der Beschwerdeführer erfülle die Flüchtlingseigenschaft nicht, sowie die Anordnung der Wegweisung. Die Frage des Vollzugs der Wegweisung bildet damit nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens.

E. 4

Im vorliegenden Fall wurde mit der Beschwerdeschrift zunächst die Rüge vorgebracht, der Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör sei in verschiedener Hinsicht verletzt worden. Wie die nachfolgenden Erwägungen ergeben, ist allerdings ohnehin auf die Aufhebung der angefochtenen Verfügung zu schliessen, und angesichts der damit verbundenen Gutheissung der Beschwerde erübrigt es sich, die geltend gemachten Gehörsverletzungen im Einzelnen zu beurteilen.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz grundsätzlich Flüchtlingen Asyl. Als Flüchtling wird eine Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlingseigenschaft, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.3

Gemäss Art. 3 Abs. 3 AsylG sind keine Flüchtlinge Personen, die wegen Wehrdienstverweigerung oder Desertion ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Vorbehalten bleibt die Einhaltung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30).

E. 6.1

Im vorliegenden Fall begründete das SEM in der angefochtenen Verfügung die Ablehnung des Asylgesuchs in erster Linie damit, das Vorbringen des Beschwerdeführers, er habe Ende des Jahres 2013 eine Vorladung zum Reservedienst in der staatlichen syrischen Armee erhalten, was ihn zur sofortigen Ausreise aus Syrien bewogen habe, sei unglaubhaft. In diesem Zusammenhang ist einerseits festzuhalten, dass - trotz der soeben erwähnten Einschätzung - die Vorinstanz gleichwohl festhielt, eine Einberufung zum Reservedienst sei angesichts der militärischen Ausbildung und der einstigen Stationierung des Beschwerdeführers als Soldat der syrischen Luftwaffe durchaus plausibel (angefochtene Verfügung, S. 3). Andererseits ist ebenso festzustellen, dass das Vorbringen des Beschwerdeführers, die staatlichen syrischen Behörden hätten Ende des Jahres 2013 unter den behaupteten Umständen versucht, ihn zum Reservedienst vorzuladen, worauf er unverzüglich ausgereist sei, aus den in der angefochtenen Verfügung angeführten Gründen in der Tat zweifelhaft erscheint. Allerdings erweist sich dieser Aspekt der Asylvorbringen aufgrund der nachfolgenden Erwägungen letztlich nicht als entscheidend, weshalb es sich erübrigt, die Glaubhaftigkeit der behaupteten militärischen Einberufung eingehend zu beurteilen.

E. 6.2.1

Bereits aus den Aussagen des Beschwerdeführers anlässlich seiner Befragungen durch die Vorinstanz und den damals eingereichten Beweismitteln geht hervor, dass er in Syrien als Musiker tätig war, der wegen der Komposition und Aufführung von Liedern, die unter anderem die Sache der syrischen Kurden thematisierten, sowie durch Auftritte und Interviews in Radio- und Fernsehsendungen kurdischer Medien einen erheblichen Bekanntheitsgrad besass. Im Beschwerdeverfahren wurden zahlreiche weitere Beweismittel

- Photographien, Ausdrucke aus dem Internet und aus dem "Facebook"-Profil des Beschwerdeführers eingereicht, welche dessen betreffendes Engagement zusätzlich unterstreichen. Dabei erweist sich, dass der Beschwerdeführer vor seiner Ausreise aus Syrien als Musiker unter anderem an einer grösseren Zahl von Veranstaltungen in der Stadt al-Qamishli beteiligt war, welche sich gegen das staatliche syrische Regime richteten. Dabei traten an seiner Seite auch verschiedentlich Personen kurdischer Herkunft auf, die als politische Aktivisten ausserhalb Syriens lebten und zum Zweck dieser Konzerte nach al-Qamishli gereist waren. Dies dürfte erheblich zur öffentlichen Beachtung dieser Veranstaltungen beigetragen haben.

E. 6.2.2

Mit Blick auf die Frage, ob das Engagement des Beschwerdeführers als regimekritischer kurdischer Musiker zu einer asylrelevanten Gefährdung führte, sind verschiedene weitere Gesichtspunkte zu berücksichtigen: Dabei ist zunächst zu nennen, dass der Beschwerdeführer was auch von der Vorinstanz nicht in Zweifel gezogen wurde seinen obligatorischen Militärdienst in einer Einheit der syrischen Luftwaffe ableistete, deren Angehörige besonderer Geheimhaltung - unter anderem einer fünfjährigen Reisesperre nach Beendigung der Dienstpflicht unterworfen waren. Weiter ist dem Aspekt Rechnung zu tragen, dass zwei Onkel des Beschwerdeführers als syrisch-kurdische Medienschaffende mit regimekritischer Haltung bekannt sind. Dabei handelt es sich zum einen um [...] D._____, der in seinen Filmen unter anderem das Leben der kurdischen Minderheit in Syrien dokumentiert hat. Zum anderen ist der Journalist C._____ zu nennen, der [...]. In diesem Zusammenhang ist ferner zu erwähnen, dass der Beschwerdeführer anlässlich seiner Befragungen im vorinstanzlichen Verfahren in glaubhafter Weise vorgebracht hat, dass er selbst während seines Militärdiensts spezifisch wegen seiner beiden Onkel befragt und später auch seine Familie wiederholt mit entsprechenden Nachforschungen behelligt wurde. Es erscheint deshalb auch keineswegs als unglaubhaft, dass der Beschwerdeführer, wie ausserdem geltend gemacht, im Zeitraum kurz vor seiner Ausreise aus Syrien durch einen anonymen Anrufer, der sich als Offizier der syrischen Armee ausgab, ausgefragt wurde. Angesichts des persönlichen Hintergrunds des Beschwerdeführers und der in Syrien herrschenden staatlichen Repression ist es auch als nachvollziehbar zu bezeichnen, dass dieser Anruf von ihm als bedrohlich empfunden wurde.

E. 6.2.3

In diesem Zusammenhang ist in allgemeiner Hinsicht festzuhalten, dass verfolgt im Sinne von Art. 3 AsylG ist, wer aus den in Abs. 1 der genannten Norm aufgezählten Gründen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Dabei umfasst die Furcht vor künftiger Verfolgung gemäss ständiger Rechtsprechung allgemein ein auf tatsächlichen Gegebenheiten beruhendes objektives Element einerseits sowie die persönliche Furchtempfindung der betroffenen Person als subjektives Element andererseits. Begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG hat demnach, wer gute - d.h. von Dritten nachvollziehbare - Gründe (objektives Element) für seine Furcht (subjektives Element) vorweist, mit gewisser Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft das Opfer von Verfolgung zu werden (vgl. BVGE 2009/51 E. 4.2.5; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2000 Nr. 9 E. 5a sowie 2004 Nr. 21 E. 3b/aa). Dabei ist auch zu beachten, dass eine Person, die bereits einmal staatlichen Verfolgungen ausgesetzt war, objektive Gründe für eine ausgeprägtere (subjektive) Furcht hat als jemand, der erstmals in Kontakt mit

staatlichen Sicherheitskräften kommt (vgl. EMARK 1993 Nr. 11 E. 4c, 1994 Nr. 24 E. 8b).

E. 6.2.4

Mit Blick auf diese Kriterien ist im vorliegenden Fall festzustellen, dass für den Beschwerdeführer zum Zeitpunkt seiner Ausreise aus Syrien aus verschiedenen Gründen eine spezifische Bedrohungssituation gegeben war. Im Kontext des syrischen Bürgerkriegs ist allen zuvor (E. 6.2.1 f.) genannten Aspekten Rechnung zu tragen: Der militärischen Dienstleistung des Beschwerdeführers in einer Einheit des Sicherheitsdiensts der syrischen Luftwaffe; seiner Tätigkeit als Musiker, welcher Lieder mit jedenfalls teilweise regimekritischem Inhalt komponierte und regelmässig zur Aufführung brachte; der Verwandtschaft mit zwei bekannten regimekritischen Medienschaffenden. Angesichts dieser Faktoren ist es als überwiegend wahrscheinlich zu bezeichnen, dass der Beschwerdeführer sich unter besonderer Beobachtung der staatlichen syrischen Sicherheitskräfte befand und entsprechend auch als Regimekritiker identifiziert wurde. Zwar lebte er seit dem Jahr 2012 in der Stadt al-Qamishli, die seit einiger Zeit weitgehend von der syrisch-kurdischen Partei PYD (Partiya Yekitiya Demokrat; Demokratische Einheitspartei) und deren bewaffneten Organisation YPG kontrolliert wird (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.7.5.3 sowie das länderspezifische Referenzurteil D-5779/2013 vom 25. Februar 2015 E. 5.9.3). Dies vermag jedoch nicht auszuschliessen, dass die Sicherheitskräfte des staatlichen syrischen Regimes in dieser Stadt in einzelnen Fällen nach wie vor ihren Zugriff auf regimekritische Personen auszuüben vermögen. Dies gilt im Übrigen auch für extremistisch-islamistische Organisationen wie den sogenannten "Islamischen Staat", dem es wiederholt gelang, im Stadtgebiet von al-Qamishli schwere Attentate zu verüben. Dieser Umstand wird auch durch die Tötung der Tochter von C._____, einer Cousine des Beschwerdeführers, durch ein Bombenattentat islamistischer Terroristen im März 2014 belegt. Angesichts der spezifischen, den Beschwerdeführer selbst betreffenden Risikofaktoren, der allgemeinen Sicherheitslage im Umkreis der Stadt al-Qamishli und vor dem Hintergrund der Praxis der staatlichen Sicherheitskräfte, gegen tatsächliche oder vermeintliche Regimegegner mit grösster Brutalität und Rücksichtslosigkeit vorzugehen (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.2, Urteil D-5779/2013 E. 5.3 und 5.7.2), erscheint daher die Furcht des Beschwerdeführers, seitens des syrischen Regimes konkrete Verfolgungsmassnahmen zu erleiden, auch objektiv nachvollziehbar. In diesem Zusammenhang ist schliesslich ausserdem zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer mit der Beschwerdeschrift gestützt durch ein Bestätigungsschreiben seiner heutigen Ehefrau geltend machte, er sei während seines Militärdiensts in einer Einheit der syrischen Luftwaffe während eineinhalb Monaten inhaftiert worden, wobei er in schwerer Weise gefoltert worden sei. Die Glaubhaftigkeit dieses Vorbringens ist nicht in grundsätzlicher Weise zu bestreiten, und dem geltend gemachten Geschehen ist zumindest unter den Kriterien einer begründeten Verfolgungsfurcht (vgl. E. 6.2.3) Rechnung zu tragen.

E. 6.3

Unter Berücksichtigung aller wesentlichen Umstände erweist sich somit, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt seiner Ausreise aus Syrien in begründeter Weise fürchtete, asylrelevanten Nachteilen ausgesetzt zu werden. Angesichts der aktuellen Lage in Syrien dauert diese Gefährdung auch weiterhin an.

E. 7

Aus den angestellten Erwägungen ergibt sich, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG erfüllt. Folglich ist die Beschwerde gutzuheissen, die angefochtene Verfügung ist aufzuheben, und das SEM ist anzuweisen, den Beschwerdeführer als Flüchtling zu anerkennen und ihm in der Schweiz Asyl zu gewähren.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 3 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG).

E. 8.2

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG kann die Beschwerdeinstanz der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zusprechen (vgl. für die Grundsätze der Bemessung der Parteientschädigung ausserdem Art. 7 ff. des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]). Der Beschwerdeführer hat keine Kostennote eingereicht. Auf die Nachforderung einer solchen wird indessen verzichtet (vgl. Art. 14 Abs. 2 VGKE), weil im vorliegenden Verfahren der Aufwand für die Beschwerdeführung zuverlässig abgeschätzt werden kann. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9 13 VGKE) ist die Parteientschädigung aufgrund der Akten daher auf Fr. 2'000.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. Dieser Betrag ist dem Beschwerdeführer durch das SEM zu entrichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.